

richte der International Law Commission zur Frage der Staatensukzession in völkerrechtliche Verträge<sup>1</sup>.

Das Werk ist jedoch besonders aufgrund der empirischen Untersuchung der Staatenpraxis ein wertvoller Beitrag zur Erörterung des Problems der Staatensukzession.

Gunter Mulack

WOLFGANG FRIEDMANN  
Recht und sozialer Wandel  
Europäische Verlagsanstalt,  
Frankfurt/M. 1969, XV, 453 S.

Zehn Jahre nachdem „Law in a Changing Society“ von Wolfgang Friedmann erschienen ist, folgt nun eine deutsche Ausgabe. Der Rang des Werkes und seine Bedeutung für den anglo-amerikanischen Rechtskreis sind unbestritten. Daher beschränkt diese Besprechung sich darauf, die Aktualität der deutschen Ausgabe zu untersuchen. Bei dieser Fragestellung kann offensichtlich den Verfasser keine Kritik treffen, denn diese Aktualität haben Herausgeber und Verlag zu vertreten. Kritik bedeutet vielmehr das Erscheinen des Buches selbst für die deutsche Rechtswissenschaft, wenn dem Bedürfnis nach einer Darstellung des Verhältnisses von Recht und gesellschaftlicher Entwicklung tatsächlich nur durch die Übersetzung eines zehn Jahre alten anglo-amerikanischen Werkes Genüge getan werden kann. Dieses Alter kann das Buch nämlich trotz einiger nachgetragener Entscheidungen nicht verleugnen. Nicht einmal sprachlich ist es auf den neuesten Stand gebracht: Entscheidungen aus den vierziger und fünfziger Jahre werden zum Beispiel noch immer als „neuere“ Entscheidungen zitiert (Seiten 123, 309). Trotz vieler rechtsvergleichender Hinweise (vor allem im vierten Hauptteil — Öffentliches Recht) handelt es sich auch um ein Werk, das in erster Linie über anglo-amerikanisches Recht und für anglo-amerikanische Juristen geschrieben ist. Das gilt nicht nur, weil die Beispiele diesem Rechtskreis entnommen worden sind und die Rolle des Richters bei der Anpassung des Rechts an die sozialen Umstände beson-

ders eingehend behandelt wird (S. 33—71). Auch in der Darstellung, vor allem in den Abschnitten, in denen die ganze Kasuistik des common law entfaltet wird (S. 35 ff., 151 ff.), wendet das Buch sich an einen Leser, der zumindest Grundkenntnisse des anglo-amerikanischen Rechts hat. Ein solcher Leser wird das Buch aber wahrscheinlich schon in der englischen Originalausgabe gelesen haben.

Eine Behandlung des Themas Recht und sozialer Wandel für Deutschland im Jahre 1970 müßte andere Schwerpunkte setzen. Bei der Veränderung des Eigentumsbegriffes wäre die Mitbestimmung zu behandeln (die der Verfasser allerdings in anderem Zusammenhang streift), im Vertragsrecht ist die Verbindlichkeit von Tarifverträgen kein Problem (S. 125 ff.), die closed-shop-Problematik (S. 304 ff.) besteht nicht, und das Thema Recht und Wirtschaftspolitik erschöpft sich nicht im Anti-Trust-Recht (S. 261 ff.).

Natürlich gibt es auch Abschnitte des Buches von großer aktueller Bedeutung, vor allem auf den Gebieten, auf denen die angelsächsische Entwicklung der deutschen voraus ist, wie bei der Produzentenhaftung (S. 143 ff.). Auch hinsichtlich des Ehescheidungsrechts (S. 213 ff.) trifft das Erscheinen des Buches mit einer lebhaften Diskussion in Deutschland zusammen. Des Verfassers überzeugendes Eintreten für das Zerrüttungsprinzip (vor zehn Jahren bemerkenswert) dürfte nur noch wenige Gegner finden. Die Diskussion bleibt heute nicht mehr bei der Anpassung des Rechts an die geänderten sozialen Auffassungen mit einer Ersetzung des Verschuldens durch das Zerrüttungsprinzip stehen. Vorschläge für eine Neugestaltung der Scheidungsfolgen (Fortfall des Unterhaltsanspruchs) zielen im Gegenteil darauf ab, mit rechtlichen Mitteln die sozialen Auffassungen über Ehe („Partnerschaft statt Versorgungsinstitut“) und Berufstätigkeit der Ehefrau zu ändern. Dieses Beispiel führt zu der Kernfrage des Verhältnisses von Recht und gesellschaftlicher Entwicklung. In seiner — sehr knappen — theoretischen Grundle-

gung (S. 13—32) stellt Friedmann Savignys Auffassung, das Recht werde „gefunden“ und nicht „gemacht“, Bentham's Glauben gegenüber, man könne mit Hilfe von Gesetzen soziale Reformen durchführen. Trotz einiger neo-liberaler Nachfolger Savignys (Hayek S. 15) ist das nicht mehr die Fragestellung von heute. Diese geht vielmehr darum, ob das Recht den sozialen Veränderungen anzupassen ist, oder diese seinerseits bewirken kann. Friedmann folgt im Grunde der ersten Auffassung. Er glaubt nicht, daß Rechtsnormen sich gegen soziale Anschauungen durchsetzen können (S. 20), Rechtsreformen sind vielmehr auf den Druck der sozialen Verhältnisse zurückzuführen (S. 32).

Für die westlichen Industriestaaten, auf die sein Buch sich konzentriert, beschreibt er damit das Verhältnis von Recht und sozialem Wandel zutreffend. Hier baut tatsächlich die Rechtsreform von heute auf den Ideen von gestern auf. Für die Entwicklungsländer wäre es dagegen schlimm, wenn Friedmann recht hätte. Moderne Rechtsnormen treffen hier auf traditionelle soziale Normen, die nicht zuletzt durch das Recht geändert werden sollen. Ob diese Bemühungen erfolgreich sein werden, ist noch unentschieden. Man muß Friedmann zugeben, daß moderne Gesetzgebung in traditionellen Gesellschaften sich zumindest auf veränderte soziale Einstellungen einer führenden Schicht stützen kann (S. 21). Trotzdem ist der Unterschied zu den Industriestaaten, in denen eine Rechtsreform im Regelfall auf geänderten Anschauungen breiter Bevölkerungskreise aufbaut, nicht zu übersehen.

Das Thema des Buches ist also noch keinesfalls ausdiskutiert und nach wie vor aktuell. Wenn die deutsche Ausgabe dazu beiträgt, entsprechende Forschungen auch außerhalb des anglo-amerikanischen Rechtskreises anzuregen, hat sie einen wichtigen Zweck erfüllt.

Brun-Otto Bryde

ROBERT C. TUCKER

The Marxian Revolutionary Idea

— Marxist Thought and its Impact on Radical Movements — Georg Allen and Unwin London 1969, XI + 240 S.

Dieses zweite, vom Verfasser Marx und dem Marxismus gewidmete Buch ist ebenso vortrefflich wie das erste<sup>1</sup>. Für die Thematik dieser Zeitschrift ist das zweite Werk insbesondere wichtig, weil es ein Kapitel (4) über „Marxism and Modernization“ enthält (S. 92 ff.). Zwar ist, wie der Verfasser darlegt, der Marxismus nicht eine Theorie der Modernisierung, aber auf jeden Fall enthält er implizit eine solche (95). Aber diese Implikation bezieht sich auf die Vergangenheit, auf das 19. Jahrhundert. Hier meint sie die historische Rolle, die die Bourgeoisie als Klasse mit der Zerstörung des Feudalismus und der Aufrichtung der Industriellen Welt gespielt hat (97): „This bourgeois socioeconomic revolution was Marx's image of modernization“ (98). Diese modernisierende Revolution beginnt in Europa und verbreitet sich von hieraus über die ganze Welt: „Modernization was thus seen as a universal process starting in Europe and eventually comprising the modernization of the whole world through the diffusion of bourgeois civilization to the backward countries“ (99). Man sieht: Für das Proletariat und seine geschichtliche Mission ist die Modernisierung der Welt lediglich mehr oder weniger notwendige Vorstufe —, seine spezifische Aufgabe ist nicht Modernisierung, sondern Humanisierung (einer eben als modernen inhumanen Welt) (106). Immerhin: Da die bourgeoise Modernisierung immer wieder steckenbleibt („arrested modernization“ S. 112 ff.), kommt dem Proletariat in dieser Phase die Aufgabe zu, sie wieder in Gang zu setzen und zu vollenden: „So we come finally to the paradox that the politics of revolutionary change in a society of arrested and differential modernization may be Marxist in ideology.“ Aber auch diese Hilfsstellung macht den Marxis-

<sup>1</sup> Philosophy and Myth in Karl Marx, Cambridge UP 1961.